

An das Ratsmitglied
Herrn
Heinz Müller

22.06.2017

Kleine Anfrage gem. § 19 Abs. 1 Geschäftsordnung des Rates

Ihre Anfrage betr. Bebauungsplan Wb 07 – Vorlage 605/2016-7

Sehr geehrter Herr Müller,

Ihre o.g. kleine Anfrage vom 22.05.2017 beantworte ich wie folgt:

Frage 1: Wurde die Änderung beim Regierungspräsidenten beantragt, wenn ja wann?

Antwort: §1 Abs. 8 des BauGB bestimmt, dass die Vorschriften des Gesetzbuches über die Aufstellung von Bauleitplänen auch für ihre Änderung, Ergänzung und Aufhebung gelten.

Insofern kann die Änderung des Flächennutzungsplanes nicht beim Regierungspräsidenten beantragt werden. Eine Änderung des Flächennutzungsplanes, sei es, um Flächen in den FNP aufzunehmen oder herauszunehmen, bedarf gemäß § 2 BauGB eines Verfahrens wie dem zur Aufstellung eines Bebauungsplanes. In diesem Zusammenhang muss die Verwaltung einen entsprechenden Planentwurf mit Begründung und einem Umweltbericht erstellen und dem Ausschuss für Stadtentwicklung und dem Rat zur Beschlussfassung vorlegen. Auch diejenigen Verfahrensschritte für die Änderung des FNP sind einzuhalten. Dazu müssen Ausschuss für Stadtentwicklung und Rat mindestens drei Beschlüsse fassen.

Der Beschluss des Rates vom 08.09.2016, die betreffende Wohnbaufläche aus dem Flächennutzungsplan herauszunehmen, wird im Rahmen der vorhandenen Personalkapazitäten und der gesetzten Prioritäten umgesetzt. Im Hinblick auf die notwendige Entwicklung diverser neuer Wohnbauflächen hat die Maßnahme keine hohe Priorität.

Frage 2: Wann ist die Änderung rechtskräftig?

Antwort: Nach Abschluss des og. Verfahrens.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Wolfgang Henseler, Bürgermeister